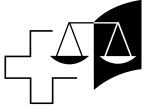


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/35_2018

Lausanne, 27. September 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. September 2018 (2C_240/2017)

Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren: Rückerstattungspflicht unter Vorbehalt der Verjährung

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist grundsätzlich verpflichtet, einem Betroffenen die bei ihm auf Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen erhobenen Mehrwertsteuern zurückzuerstatten. Allerdings ist die Verjährung zu beachten. Aufgrund der Umstände im konkreten Fall ist der Anspruch auf Rückerstattung verjährt für Mehrwertsteuern, die vor dem 1. Januar 2010 bezahlt wurden.

Das Bundesgericht hatte im April 2015 entschieden, dass die Radio- und Fernsehempfangsgebühren nicht der Mehrwertsteuer unterliegen (BGE 141 II 182). Ein Betroffener ersuchte in der Folge die Billag (Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren) im Juli 2015 um Rückerstattung der von ihm seit 2007 für die rundfunkrechtlichen Empfangsgebühren bezahlten Mehrwertsteuerbeträge von insgesamt 45.35 Franken. Nachdem die Billag das Begehren abgewiesen hatte, gelangte er ans Bundesverwaltungsgericht. Im Januar 2017 hiess es die Beschwerde gut und verpflichtete das BAKOM – in dessen Namen und Auftrag die Billag die Gebühren erhebt – um Rückerstattung des geforderten Mehrwertsteuerbetrages.

Dagegen gelangte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses kommt zum Schluss, dass das BAKOM spätestens vor dem Hintergrund des im Juli 2015 eingereichten Gesuchs des Betroffenen um Rückerstattung hätte erkennen können, beziehungsweise müssen, dass die rundfunkrechtliche Empfangsgebühr bis dahin

bundesrechtswidrig besteuert worden war. Es hätte sodann zu diesem Zeitpunkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) seinerseits um Rückerstattung der Mehrwertsteuern ersuchen müssen. Das Begehren des Betroffenen um Rückerstattung der erhobenen Mehrwertsteuern ist somit grundsätzlich klarerweise gutzuheissen. Allerdings kann auch der Rückerstattungsanspruch verjähren. Massgebend ist diesbezüglich, dass das BAKOM gegenüber der ESTV eine Korrektur seiner Abrechnungen nur noch für die Jahre 2010 bis 2015 hätte vornehmen können. Ansprüche, die den Zeitraum vor dem 1. Januar 2010 betreffen, sind somit verjährt. Insofern ist die Beschwerde des UVEK teilweise gutzuheissen. Zu beachten ist schliesslich, dass der Betroffene rechtzeitig um Rückerstattung ersucht hat. Diesbezüglich ist eine Frist von einem Jahr seit Kenntnis des Anspruchs auf Rückerstattung einzuhalten. Der Betroffene erfuhr spätestens mit dem Urteil des Bundesgerichts vom April 2015 von seinem Anspruch und ersuchte unmittelbar danach um Rückerstattung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 27. September 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_240/2017* eingeben.